

Kommunales Förderprogramm „1.000 Photovoltaikanlagen im Kreis Warendorf“

(Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.)

1. Förderzweck

Vor dem Hintergrund einer zunehmenden Verschärfung und (wirtschaftlichen) Folgeschäden der Klimakrise verstärken und konkretisieren die 13 Kommunen im Kreis Warendorf zusammen mit der Kreisverwaltung ihre Anstrengungen, um ihren Beitrag zur Erreichung der lokalen, nationalen und internationalen Klimaschutzziele zu leisten.

Um die lokale Produktion von klimafreundlichem Solarstrom signifikant zu erhöhen und das CO₂-Einsparpotential ohnehin versiegelter Flächen optimal zu nutzen, sollen über ein Förderprogramm im Kreisgebiet Warendorf insgesamt 1.000 Photovoltaikanlagen auf Dächern in den Jahren 2022/2023 zugebaut werden.

Dieses Förderprogramm soll die vorhandenen, aber bisher bei weitem nicht ausgeschöpften Potenziale zur Stromgewinnung über Dach-Photovoltaikanlagen gezielt erschließen und nachfolgend eine Eigendynamik im weiteren Zubau anstoßen. Nicht zuletzt dient es auch der Stärkung regionaler Wertschöpfung.

2. Förderempfänger

Förderempfänger kann jeder private Eigentümer von im Kreisgebiet Warendorf liegenden Gebäuden sein. Gefördert wird eine Photovoltaikanlage pro postalischer Adresse.

Nicht gefördert werden PV-Anlagen von Unternehmen. Juristische Personen können somit keine Förderung erhalten.

3. Voraussetzungen und Bedingungen

- 3.1** Gefördert werden ausschließlich PV-Anlagen, die auf Gebäuden im Kreis Warendorf errichtet werden sollen.
- 3.2** Förderfähig sind ausschließlich von einem Fachbetrieb zu liefernde und installierende Photovoltaikanlagen auf Dächern, die jeweils eine installierte Leistung von mindestens 4 kWp aufweisen.
- 3.3** Zu installierende, stationäre elektrische Batteriespeicher in Verbindung mit 3.1 sind im Sinne dieses Förderprogramms nicht relevant.
- 3.4** Eine Förderung ist nur möglich, wenn der entsprechende Bewilligungsbescheid vor Maßnahmenbeginn erteilt wurde. Als Maßnahmenbeginn gilt die verbindliche Auftragsvergabe des Eigentümers an den umsetzenden Handwerksbetrieb. Planungsleistungen und Angebotseinholung gelten nicht als Maßnahmenbeginn.
- 3.5** Die Kombination mit anderen Fördermitteln ist grundsätzlich zulässig. Die Summe aller Zuschussförderungen von Bund, Land, Kreis und Kommunen für die PV-Anlage darf jedoch 100 % der Gesamtbaukosten dieser Anlage (nachzuweisen durch Schlussrechnung des Installationsbetriebes) nicht übersteigen. Die EEG-Vergütung des eingespeisten Stromes zählt hier nicht als Zuschuss.
- 3.6** Es darf sich bei der Maßnahme weder um eine Reparatur, Ersatzmaßnahme oder Ersatzteilbeschaffung handeln. Eine Erweiterung von Anlagen wird nicht gefördert.
- 3.7** Die Maßnahme darf nicht zur Einhaltung von gesetzlichen oder sonstigen Auflagen bzw. Anforderungen. (z.B. beim Neubau) erforderlich sein.
- 3.8** Die Förderung im Rahmen dieses Programms ersetzt keine Bau- oder Betriebsgenehmigung bei genehmigungspflichtigen Anlagen (z.B. im Denkmalschutz oder in Zusammenhang mit kommunalen Bausatzungen).
- 3.9** Die Bewilligung erfolgt aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel auf der Basis vollständiger, prüffähiger Unterlagen.
- 3.10** Über die Bewilligung des Förderantrages wird wie folgt entschieden:
Es wird ein zweiwöchiger Zeitraum öffentlich bekanntgegeben, in dem die Förderanträge gleichberechtigt gestellt werden können. Dann wird pro Stadt oder Gemeinde geschaut, wie viele vollständige und förderberechtigte Anträge eingegangen sind. Sind ausreichend Finanzmittel zur Bewilligung aller Anträge in einer Kommune vorhanden, bekommen diese einen Förderbescheid. Hier wird es ein weiteres Förderfenster geben, um das verbleibende Fördergeld auszuschütten. Gehen mehr förderfähige Anträge ein als Finanzmittel verfügbar sind, wird gelost. Die Gewinner der Auslosung bekommen einen Förderbescheid, die Verlierer eine Absage. Sie können dann, wenn gewünscht, 2023 erneut eine Förderung beantragen, werden dann aber wieder komplett gleichberechtigt mit allen anderen Anträgen behandelt.

- 3.11 Es werden nur vollständige Anträge berücksichtigt, nicht der Eingang von Antragsteilen.
- 3.12 Ein Anspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht.

4. Förderbetrag

- 4.1 Der Zuschuss beträgt pauschal 500,00 EUR pro bewilligter Photovoltaikanlage.
- 4.2 Der finanzielle Rahmen dieses Förderprogramms ist in zweifacher Hinsicht begrenzt.
- 4.2.1 Zum einen ist die Gesamtfördersumme für 2022 und 2023 auf jeweils 250.000 € Gesamtbudget begrenzt.
- 4.2.2 Zum anderen ist die Anzahl der förderfähigen Anlagen pro Kommune über ihren Anteil an der Kreisumlage begrenzt. Hierzu folgendes Beispiel:
Eine Stadt oder Gemeinde, die 10 % der Kreisumlage aller 13 Städte und Gemeinden im Kreis Warendorf zahlt, bekommt auch 10 % der PV-Förderung zugesprochen. In dieser Kommune würden in 2022 und 2023 jeweils 25.000 € Fördersumme ausgegeben, also pro Jahr 50 neue PV-Anlagen mit je 500 € gefördert, sofern die Nachfrage entsprechend besteht.
- 4.3 Sollten Fördergelder in 2022 nicht abgerufen bzw. zumindest beantragt werden, werden diese der gleichen Stadt oder Gemeinde für 2023 gutgeschrieben und erhöhen die Anzahl der in 2023 zu fördernden PV-Anlagen.
- 4.4 Sind die Fördermittel in einer Stadt oder Gemeinde für das entsprechende Jahr ausgeschöpft, werden alle weiteren Anträge aus diesem Ort in dem entsprechenden Jahr abgelehnt.

5. Antragstellung, Bewilligung, Auszahlung

- 5.1 Anträge können ausschließlich über das dafür vorgesehene Onlineformular beim Klimaschutzmanagement der Kreisverwaltung Warendorf gestellt werden. Ab dem Tag, an dem das Antragsformular auf den Seiten der Kreisverwaltung Warendorf freigeschaltet wird, ist eine Antragstellung möglich. Folgende Unterlagen sind dem Antragsformular beizufügen:
- Eigentumsnachweis (Grundsteuerbescheid, Grundbuchauszug, Kaufvertrag o.Ä.)
 - Angebot eines Handwerksbetriebes für die zu fördernde Maßnahme aus dem die Größe der geplanten PV-Anlage hervorgeht
- 5.2 Nach Installation der geförderten Anlage sind dem Klimaschutzmanagement des Kreises Warendorf zur Auszahlung des Zuschusses unaufgefordert folgende Unterlagen vorzulegen:
- Endgültiger Kostennachweis in Form der Schlussrechnung des Handwerksbetriebes (in Kopie oder als Scan bzw. Foto)
 - Auszug aus dem Marktstammdatenregister (in Kopie oder digital)

- Foto der installierten Anlage, welches die Kreisverwaltung und die Städte und Gemeinden im Kreisgebiet für Öffentlichkeitsarbeit nutzen dürfen (Bitte digital einreichen). Es muss außerdem zu erkennen sein, dass mindestens 4 kWp installiert wurden. (ggf. mehrere Fotos einreichen)
- 5.3** Die Unterlagen gem. 5.2 sind spätestens 9 Monate nach Erteilung des Bewilligungsbescheids vollständig einzureichen. Wird diese Frist nicht eingehalten, muss diese entweder vorab per formlosen, schriftlichen Antrag an das Klimaschutzmanagement verlängert werden oder der Bewilligungsbescheid verliert seine Gültigkeit. Eine Verlängerung der Frist bedarf einer guten Begründung und kann von der Kreisverwaltung auch abgelehnt werden.
- 5.4** Die Bearbeitung der Punkte 5.2 und 5.3 sowie die Auszahlung des Zuschusses auf der Grundlage des Bewilligungsbescheids erfolgen in der Reihenfolge des vollständigen postalischen oder digitalen Eingangs beim Klimaschutzmanagement des Kreises Warendorf.
- 5.5** Mit Beantragung der Förderung bestätigt der Antragsteller, dass die Summe aller Zuschussförderungen von Bund, Land, Kreis und Kommunen für die PV-Anlage 100 % der Gesamtbaukosten dieser Anlage nicht übersteigen. Die EEG-Vergütung des eingespeisten Stromes zählt hier nicht als Zuschuss.
- 5.6** Bei dem Förderbetrag handelt es sich um einen Brutto-Zuschuss des Kreises Warendorf. Es findet keine steuerliche Prüfung des Einzelfalls statt, so dass der jeweilige Empfänger die steuerliche Behandlung in der eigenen Steuererklärung zu berücksichtigen hat.

6. Rückforderung der Fördermittel bei unzumutbarer Verwendung

- 6.1** Der Kreis Warendorf behält sich vor, den Zuschuss nebst Zinsen zurückzufordern, wenn
- dieser für andere als die vorgesehenen Zwecke verwendet wird,
 - eine gesamte Zuschussförderung von über 100 % der Anlagenkosten vorliegt (siehe 5.5) oder
 - wenn die Photovoltaikanlage vor Ablauf eines Zeitraumes von 10 Jahren nach Inbetriebnahme demontiert, stillgelegt oder anderweitig zweckentfremdet wird. Dieser Punkt greift auch, wenn durch die Veränderungen an der Anlage die Mindestgröße von 4 kWp unterschritten wird.
- 6.2** Die Kreisverwaltung sowie die jeweils zuständige Stadt oder Gemeinde werden über 10 Jahre nach Auszahlung der Zuschüsse stichprobenartig überprüfen, ob die geförderten PV-Anlagen noch in Betrieb sind und das geförderte Objekt weiterhin wie vorgesehen genutzt wird. Auch wenn durch Hinweise der Verdacht aufkommt, dass die Fördermittel nicht oder nicht mehr wie vorgesehen eingesetzt werden darf die Kreisverwaltung dieses überprüfen und Nachweise vom Fördermittelempfänger anfordern.

- 6.3** Im Falle der Rechtsnachfolge an der geförderten Anlage gehen die Rechte und Pflichten auf den Rechtsnachfolger über. Die Rechtsnachfolge ist dem Klimaschutzmanagement der Kreisverwaltung schriftlich anzuzeigen. Unterbleibt dies kann auch hier die Kreisverwaltung den Förderbetrag von 500 € nebst Zinsen (siehe 6.4) zurückfordern.
- 6.4** Die Rückforderung bezieht sich immer auf die vollen 500 €, es werden nie nur Teilbeträge zurückgefordert. Es werden Zinsen in Höhe von 4% jährlich auf die Fördersumme von 500 € für den gesamten Zeitraum von Auszahlung bis Rückforderung fällig, maximal jedoch für einen Zeitraum von 10 Jahren. Bei der Zinsberechnung kommt das Zinseszinsprinzip zur Anwendung. Bei einer berechtigten Rückforderung des Kreises nach 10 Jahren wären somit beispielsweise 740,12 € zurückzuzahlen.

7. Abschlussbedingungen

Diese Förderrichtlinie tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft und ist bis zum 31.12.2023 oder bis zur Ausschöpfung der angesetzten Finanzmittel gültig. Förderanträge können nur in den dafür vorgesehenen Zeitfenstern und nur digital gestellt werden. Das Fördervolumen des Programms ist durch die von den Kommunen und vom Kreis Warendorf bereitgestellten Haushaltsmittel limitiert (siehe 4.2). Das Förderprogramm löst keinen Rechtsanspruch auf eine Förderung aus.

Warendorf, den 04.02.2022


Dr. Olaf Gericke
Landrat des Kreises Warendorf